

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung des Vereins KinderReich e. V.
als Träger der freien Jugendhilfe**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	26.06.2012	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verein KinderReich e.V. wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Die Anerkennung des Vereins KinderReich e.V. hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes.

B. Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein KinderReich e.V. hat mit Schreiben vom 29.02.2012 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erneut beantragt. Der Verein KinderReich e.V. ist seit August 2009 offiziell im Vereinsregister eingetragen. Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung am 14.10.2009 die Anerkennung des Vereins KinderReich e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beschlossen, doch wurde die Anerkennung mit Schreiben vom 01.03.2010 vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, da die für die vorzeitige Anerkennung maßgebliche Bindung des Vereins an die Karlstorgemeinde Heidelberg, die Mitglied im Arbeitskreis christlicher Kirchen ist, zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits nicht mehr bestand. Diese Trennung war der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss jedoch nicht zur Kenntnis gegeben worden. Grundlage für die Rücknahme der Anerkennung war § 45 SGB X, wonach eine Entscheidung, die auf unrichtigen Angaben beruht, zurückgenommen werden durfte. Aufgrund des jetzt dargelegten Sachverhalts sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg vom Kinder- und Jugendamt Heidelberg erneut zu prüfen, da der Verein im Stadtkreis Heidelberg tätig ist und für seine Tätigkeit dort die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt hat.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf

- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 Absatz 3 SGB VIII)

2. Prüfung der Voraussetzungen:

Der Verein KinderReich e.V. ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Gegründet wurde der Verein KinderReich am 22.05.2009.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 6. August 2009. Der Verein KinderReich e.V. ist aus der Jugendarbeit der Karlstor-Gemeinde hervorgegangen, die bereits seit dem Jahr 2002 Freizeit- und Ferienfreizeitangebote für Kinder im Alter von 6-14 Jahren angeboten hat. Bis zum Ende des Schuljahres 2008/ 2009 hat die Karlstor- Gemeinde eine Nachmittagsbetreuung an 3 Nachmittagen für Kinder aus sozial benachteiligten Familien verantwortet.

Seit dem 01.09.2009 liegt die Verantwortung der Nachmittagsbetreuung beim KinderReich e.V. auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kinder- und Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste, und dem Verein.

Demnach erbringt der Verein KinderReich e.V. Hilfe zur Erziehung in Form der Sozialen Gruppenarbeit gem. § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII.

Der Umfang der Leistung bezieht sich während der Schulzeit auf eine Betreuungszeit an 3 Tagen pro Woche, jeweils von 12.30 Uhr bis 17 Uhr für bis zu 4 Kinder. Darüber hinaus werden ca. 20 Betreuungstage in den Schulferien angeboten. Die Soziale Gruppenarbeit wird durch eine pädagogische Fachkraft des Leistungserbringers mit Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erbracht.

Die Wirksamkeit der sozialen Gruppenarbeit hängt entscheidend auch davon ab, dass das intendierte soziale Lernen nicht durch die Zusammensetzung der Gruppe behindert wird. Daraus folgt, dass aus konzeptionellen Gründen immer auch Kinder in die Gruppe integriert werden sollten, bei denen die Voraussetzungen des § 27 KJHG nicht oder noch nicht vorliegen. Die maximale Gruppengröße besteht aus 8 Kindern.

2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein KinderReich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und wurde vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützig anerkannt. Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhält der Verein die Möglichkeit Fördergelder einzuwerben.

2.3. Fachliche Voraussetzungen

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch pädagogische Fachkräfte. Die Leitung, Konzepterstellung, Betreuung der Kinder und Familien sowie die Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter werden von einer Sonderpädagogin und einem Pädagogen (M.A.) ausgeübt. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen leistet der Verein KinderReich e. V. mit seinen unter 2.1 beschriebenen Aufgaben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere im präventiven Bereich.

2.4. Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Der Verein bietet zweifelsfrei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3. Fazit

Der Verein erfüllt die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, ist jedoch erst seit dem 01.09.2009 als Verein auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Damit fehlen dem Verein formal 3 Monate zum Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Aufgrund einer beabsichtigten Ausweitung der Aktivitäten im Rhein-Neckar-Kreis wäre es für den Verein KinderReich e.V. hilfreich die Anerkennung noch vor den Sommerferien zu erhalten.

Aufgrund des langjährigen Engagements der verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte auf dem Felde der Jugendhilfe schlägt die Verwaltung im Rahmen des Ermessens die leicht vorgezogene Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vor.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner